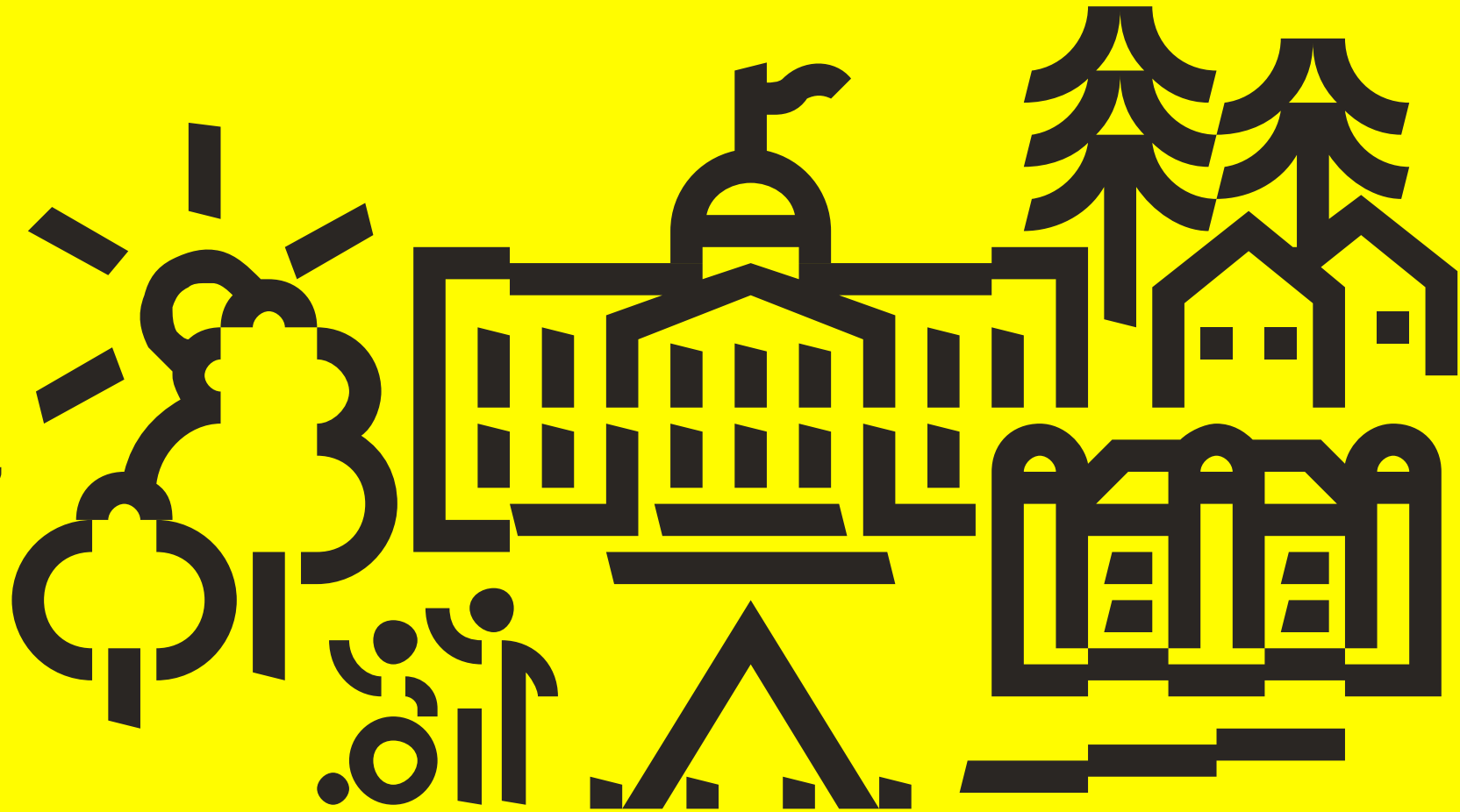


# Vorstellung der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(Frau) Pascale Schneider  
Stabsstelle Energiewende,  
Windenergie und  
Klimaschutz (StEWK)



# Inhalt

**Vorstellung Stabsstelle Energiewende,  
Windenergie und Klimaschutz | 3**

**Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang  
mit der kommunalen Wärmeplanung | 4**

**Konnexitätszahlungen nach § 34a Klimaschutz-  
und Klimawandelanpassungsgesetz | 6**



# Vorstellung Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)

## Einrichtung der StEWK am 01. März 2022:

- im Zuge der Task Force Erneuerbare Energien
- bei allen vier Regierungspräsidien

## Themen und Zuständigkeiten (nicht abschließend):

- Windenergie
- Solarenergie
- Geothermie
- **Wärmewende (kommunale Wärmeplanung)**
- Netzausbau
- Klimawandelanpassung

→ dabei auch Unterstützung aus verschiedenen Fachbereichen (u.a. Naturschutz, Raumordnung)

Hier gelangen  
Sie zum  
Internetauftritt  
der StEWK



# Aufgaben und Zuständigkeiten der StEWK im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung (kWP)

## „Altes“ Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW):

- Zuständige Stelle innerhalb des Regierungspräsidiums für die kWP der bis dahin verpflichteten Großen Kreisstädte und Stadtkreise (vgl. § 27 KlimaG BW)
- Überwachung der Frist zur Vorlage der kWP bis 31. Dezember 2023
- Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen der kWP
- Wahrnehmung von zahlreichen Abstimmungsgesprächen
- Plausibilisierung und Bestätigung an die Großen Kreisstädte und Stadtkreise

# Aufgaben und Zuständigkeiten der StEWK im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung (kWP)

**Novelliertes KlimaG BW – seit 06. August 2025:**

- Zuständige Stelle innerhalb des Regierungspräsidiums für die kWP aller übrigen Kommunen (vgl. §§ 27 ff. KlimaG BW sowie Wärmeplanungsgesetz des Bundes)
- Überwachung der Frist für die Anzeige der kWP bis spätestens 30. Juni 2028
- Prüfung und Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- **Auszahlung der Konnexitätszahlungen gem. § 34a KlimaG BW**

# Konnexitätszahlungen nach § 34a KlimaG BW

## Hintergrund zum finanziellen Ausgleich:

- Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans mit Kosten verbunden
- Das Land hat in diesem Zusammenhang einen finanziellen Ausgleich zu leisten, sog. **Konnexitätsprinzip** (vgl. Artikel 71 und 73 Landesverfassung)

## Gesetzliche Regelungen des § 34a KlimaG BW:

- Festsetzung und Auszahlung durch das zuständige Regierungspräsidium → StEWK
- § 34a KlimaG BW stellt die Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Auszahlungsbeträge dar

# Konnexitätszahlungen nach § 34a KlimaG BW

## Gesetzliche Regelungen des § 34a KlimaG BW:

- Gesetzlicher Anspruch auf den Erhalt der Konnexitätszahlungen → kein Antrag erforderlich
- Kommunen, denen bereits für die freiwillige kWP Fördergelder des Landes oder des Bundes gewährt wurden, haben keinen Anspruch auf diese Ausgleichszahlungen für die Ersterstellung

## Berechnung:

- Betrag setzt sich aus einem gesetzlich festgeschriebenen Pauschalbetrag sowie einem variablen Anteil zusammen, der sich aus der Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag 01. Januar 2024 ergibt

# Konnexitätszahlungen nach § 34a KlimaG BW

Berechnung:

	Stadtkreise und Große Kreisstädte	Alle anderen Gemeinden $\geq 10.000$ EW	Gemeinden $< 10.000$ Einwohner
<b>2025-2028</b> jährlich	5.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)	14.000 € + 22 Cent/EW (Ersterstellung)	10.000 € + 22 Cent/EW (Ersterstellung)
<b>2029+2030</b> jährlich		5.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)	3.000 € + 9 Cent/EW (Fortschreibung)

Beispielberechnungen:

## Große Kreisstadt mit 60.000 EW:

**2025 – 2030:**  $5.000 \text{ €} + (60.000 * 0,09 \text{ €})$   
= 10.400 €/a

**Gesamt: 62.400 €**

## Kommune mit 10.000 EW:

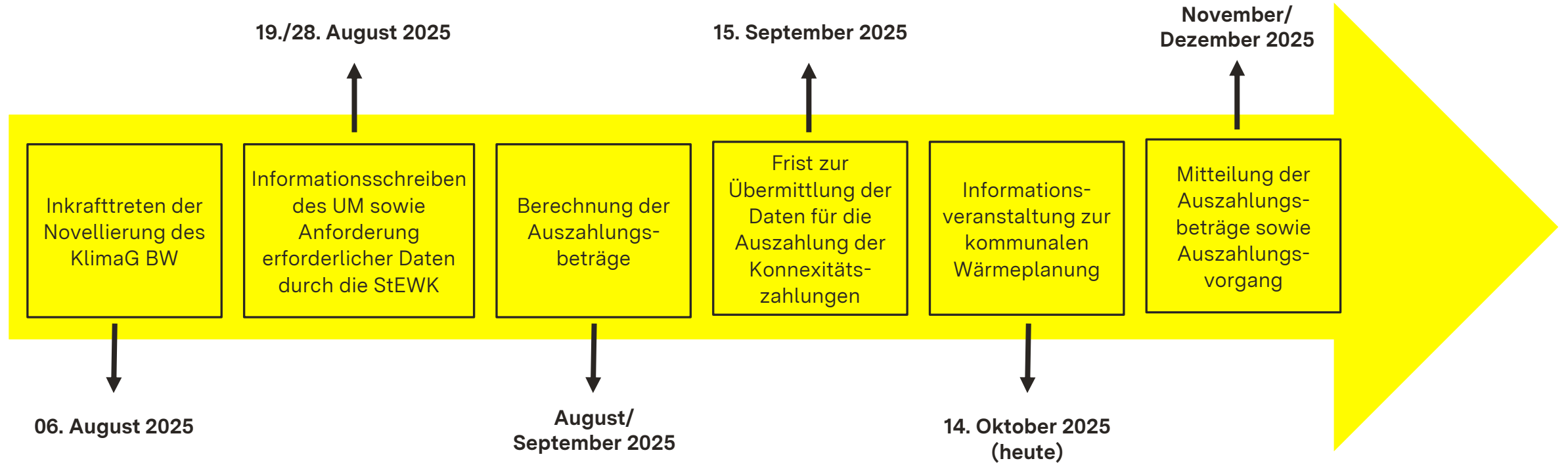
**2025 – 2028:**  $14.000 \text{ €} + (10.000 * 0,22 \text{ €}) = 16.200 \text{ €/a}$

**2029 – 2030:**  $5.000 \text{ €} + (10.000 * 0,09 \text{ €}) = 5.900 \text{ €/a}$

**Gesamt: 76.600 €**

# Konnexitätszahlungen nach § 34a KlimaG BW

## Ablauf:



# Herzlichen Dank!



**(Frau) Pascale Schneider**

Regierungspräsidium Karlsruhe

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

E-Mail: [StEWK@rpk.bwl.de](mailto:StEWK@rpk.bwl.de)

Telefon: +49 721/926-8849